

Allgemeine Bestellbedingungen für Deutschland

0. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die der Besteller mit dem Lieferanten abschließt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Bestellbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie verwiesen werden muss.

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Der Lieferant sichert zu, dass er insbesondere die Ausführungsunterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung fachkundig und zuverlässig geprüft hat.

Die zur Lieferung notwendigen Unterlagen sind beim Besteller rechtzeitig vor Beginn der Lieferungen und Leistungen schriftlich anzufordern, soweit diese nicht vom Lieferanten zu erstellen sind. In letzterem Fall sind die Unterlagen dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen; Mit der Ausführung darf erst nach Freigabe der vorgelegten Unterlagen durch den Besteller begonnen werden. Auch nach Sichtung und Bestätigung von Planungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch den Besteller oder von diesen beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Lieferung und Leistung beim Lieferanten.

Die eventuell zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen vom Besteller vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sowie weiteren Vertragsgrundlagen sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Soweit Vertragsgrundlagen und/oder Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit, oder Unklarheiten bestehen, ist der Besteller hiervon unverzüglich, hinsichtlich vor Vertragsschluss bereits übergebener Unterlagen rechtzeitig vor Vertragsschluss, zu unterrichten.

Der Lieferant hat den Besteller schriftlich darauf hinzuweisen, soweit Bestandteile seines Angebots von den seitens des Bestellers vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen oder sonstigen Vertragsgrundlagen abweichen; anderenfalls kann der Besteller von einer Übereinstimmung des Angebots des Lieferanten mit den bestellerseitigen Ausschreibungsunterlagen und den sonstigen Vertragsgrundlagen ausgehen.

1.2 Forderungen des Lieferanten wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, etwaiger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen. Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der Lieferant, dass er sich von sämtlichen seine Lieferungen und Leistung, die Preisfindung und Anlieferung betreffenden Umständen umfassend informiert hat, sodass Nachforderungen - gleich aus welchem Grund - ausgeschlossen sind.

1.3 Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller überlassen werden, bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen ebenso wie die vom Lieferanten nach besonderer Angabe vom Besteller gefertigten Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder auch wenn diese unterbleibt an den Besteller vom Lieferanten ohne Aufforderung und Kosten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

2. Lieferung und Leistung

2.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Erfüllungsort. Der Erfüllungsort wird je nach Lieferung konkretisiert. Sollte eine Konkretisierung nicht erfolgen, so ist der Ort der Baustelle/des Bauvorhabens der Erfüllungsort.

2.2 Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Erfüllungsorts einschließlich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen, eine Haftung des Bestellers ist diesbezüglich ausgeschlossen.

2.3 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Anordnungen und Festsetzungen verstoßen sowie dass seine Lieferungen und Leistung keine Rechte Dritter beeinträchtigen.

2.4 Auf Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, die während der Vertragszeit eintreten und die in den Vertragsgrundlagen nicht berücksichtigt worden sind, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

2.5 Vom Lieferanten zu liefernde Dokumentationen und Unterlagen sind dem Besteller so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Lieferungen und Leistungen termingerecht erfolgen können. Mehrkosten, die dem Lieferanten infolge fehlerhafter und/oder termingerechter Angaben oder Unterlagen des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Mit der Vorlage der Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen und sonstiger Unterlagen geht das Eigentum an diesen auf den Besteller über.

2.6 Der Lieferant sichert zu, dass er nur Baustoffe und Materialien verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen.

2.7 Der Lieferant hat seine Lieferungen den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt und signiert zu versenden.

2.8 Der Lieferant hat sämtliche Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes samt Verordnungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einzuhalten. Aus der möglichen Inanspruchnahme aus Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt der Lieferant den Besteller frei.

2.9 Die entsprechenden Aufwendungen, insbesondere etwaige Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten, hat der Lieferant in die Preise einzukalkulieren. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich zu informieren, sobald die Lieferung versandfertig bereitsteht. Die Versendung der Lieferung durch den Lieferanten ist dem Besteller in jedem Falle unter Angabe der Stückzahl, der Abmessungen und der Gewichte der Lieferung unverzüglich anzuzeigen, so dass der Besteller die entsprechenden Vorbereitungen für die Entgegennahme der Lieferung treffen kann. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Mehrlieferungen entgegenzunehmen oder zu vergüten.

2.10 Der Lieferant ist auch verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.11 Der Besteller ist berechtigt, Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten usw. nach Entleerung frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden.

2.12 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in der Auftragserteilung und den Vertragsgrundlagen enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-, Kostenstellen-, Chargen- und Positions-Nummern angegeben sind. Etwaige Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

2.13 Der Lieferant ist für die Einholung aller erforderlicher öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse verantwortlich, soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist. Sind erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. für Schichtbetrieb, Spezialtransporte etc., durch den Lieferanten herbeizuführen und werden diese Genehmigungen/Erlaubnisse nicht rechtzeitig erteilt, um eine termingerechte Lieferung sicherzustellen, so hat der Lieferant diesen Umstand nur dann nicht zu vertreten, wenn er nachweist, dass er die erforderlichen Anträge rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt hat.

3. Vergütung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Lieferzeit. Eine Preiserhöhung ist daher auch dann ausgeschlossen, wenn längere Lieferfristen vereinbart werden. Etwaige, mit der Vereinbarung längerer Lieferfristen verbundene Unwägbarkeiten hat der Lieferant in die Festpreise einzukalkulieren. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

3.2 Soweit der Lieferant anderen Bestellern aus im Konzern verbundenen Unternehmen Sonderbedingungen, z.B. Preisnachlässe oder Skonti, regelmäßig einräumt, hat auch der Besteller Anspruch auf diese Sonderkonditionen.

4. Zahlungs- und Rechnungsbedingungen, Abtretung

4.1 Die Rechnung ist zweifach unter Angabe der Bestell- und Kostenstellenummer und Beifügung einer Kopie des durch den Besteller unterschriebenen Lieferscheins an die angegebene Anschrift zu senden.

4.2 Bei Zahlungen innerhalb von 21 Werktagen (Montag - Samstag, keine Feiertage) bei Abschlagsrechnungen und innerhalb von 60 Werktagen bei der Schlussrechnung, falls es die Aufteilung in Abschlags- und Schlussrechnung in dem betreffenden Vertragsverhältnis nicht gibt bei Zahlungen innerhalb von 30 Werktagen bei Rechnungen, gewährt der Lieferant dem Besteller jeweils ein Skonto in Höhe von 3 % der jeweils begründeten Werklohnforderung. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist ist der Eingang der jeweils prüfbaren Rechnung beim Besteller. Jede Rechnung ist gesondert skontierfähig. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die Veranlassung der Überweisung durch den Besteller, bzw. die Versendung des Schecks durch den Besteller. Eine Schlussrechnung, letzte Teilrechnung oder - falls nur eine Rechnung vereinbart ist - die Rechnung ist spätestens 4 Wochen nach Lieferung (sofern eine Abnahme vereinbart ist, nach Lieferung und Abnahme) durch den Lieferanten einzureichen. Sollte der Lieferant diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, ist der Besteller berechtigt - ohne weitere Mahnung - die letzte Abschlags- oder Teilrechnung als Schlussrechnung anzusehen und den Auftrag schlusszurechnen oder aber die (Schluss)Rechnung auf Kosten des Lieferanten selbst aufzustellen.

4.3 Die Auszahlung eines etwaigen Sicherheits- bzw. Mängelansprücheeinbehaltes erfolgt innerhalb von 30 Werktagen nach Wegfalls des Einbehaltsgrundes und schriftlicher Aufforderung des Lieferanten, den Einbehalt auszubezahlen, abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Werktagen nach Wegfalls des Einbehaltsgrundes und schriftlicher Aufforderung des Lieferanten. Diese Regelung gilt für etwaige Sondereinbehalte entsprechend.

4.4 Das Recht zum Abzug eines Skontos besteht auch dann, wenn der Besteller auf Grundlage des Vertrages zu Abzügen berechtigt ist und daher nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus kann das Skonto für jede einzelne, rechtzeitig erfolgte Zahlung in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sämtliche Rechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden.

4.5 Die Anerkennung und/ oder die Bezahlung von Rechnung schließen Rückforderungen wegen Überzahlung des Lieferanten durch den Besteller nicht aus. Der Lieferant kann keinen Wegfall der Bereicherung geltend machen.

4.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Veranlassung der Überweisung durch den Besteller maßgeblich. Die vereinbarten Nettzahlungstermine bzw. Skontofristen gelten auch dann als gewährt, wenn die Zahlung, nach Ablauf der betreffenden Frist, zum nächstfolgenden Überweisungstermin erfolgt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens 5 Werktage. Sofern eine der vorstehend genannten Fristen innerhalb von 5 Werktagen vor Ende eines Kalenderquartals fällig wird, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Kalenderquartalsende erfolgt. Sowohl die Skonto- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 06.01.) gehemmt; die Zahlungsfrist verlängert sich dementsprechend um den Zeitraum der Hemmung.

4.7 Die Abtretung von Forderungen an Dritte durch den Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Verpfändung (nach §§ 1204 ff. BGB) und Sicherungsübereignung. Der Besteller wird die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, 2 % des anerkannten Netto-Rechnungsbetrages als Kostenvergütung einzubehalten bzw. zur Verrechnung zu bringen, wobei dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass die dem Besteller durch den Lieferanten entstandenen Kosten nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

4.8 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4.9 Etwaige gegen den Lieferanten bestehende Forderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und für Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften, an denen der Besteller oder

dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind; damit erklärt sich der Lieferant ausdrücklich einverstanden.

- 4.10 An Planungsunterlagen des Lieferanten ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Verbindliche Lieferfristen, Vertragsstrafe, Verzug des Bestellers

- 5.1 Die im Verhandlungsprotokoll und seinen Anlagen sowie in sonstigen Vertragsgrundlagen genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindliche Vertragstermine oder -fristen. Die in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Lieferfristen beginnen, soweit nichts anderes geregelt wird, mit dem Datum der Auftragserteilung zu laufen. Schwierigkeiten bei Einhaltung der Vertragsfristen und -termine sind dem Bauleiter des Bestellers sowie den Ansprechpartnern aus dem Einkauf des Bestellers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem Lieferanten von der Bauleitung Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vollständigen Lieferung und Leistungen an dem vom Besteller festgelegten Erfüllungsort. Der Lieferant hat sich an die Betriebszeiten zu halten. Diese hat der Lieferant im Zweifel vorher zu erfragen. Bei Nichtannahme der Lieferung außerhalb der Betriebszeiten kommt der Besteller nicht in Annahmeverzug.
- 5.2 Der Besteller behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Dabei sind die im Verhandlungsprotokoll oder sonstigen Vertragsgrundlagen vereinbarten Fristen und die daraus resultierenden Ausführungsdauern zugrunde zu legen. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht, unzulänglich oder verspätet nach, so ist der Besteller berechtigt, verbindliche Vertragsfristen, -termine und/ oder den entsprechenden Terminplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen bzw. aufzustellen. Die entweder zwischen den Parteien vereinbarten oder vom Besteller einseitig nach billigem Ermessen festgelegten (Einzel-) Fristen und Termine, auch im Terminplan, sind ebenfalls verbindliche Vertragsfristen, wenn sie nicht ausdrücklich als bloße Kontrollfristen bezeichnet sind.
- 5.3 Unbeschadet der Verzugsfolgen hat der Lieferant eventuelle Lieferverzögerungen unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer dem Besteller unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen oder -fristen dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller durchgeführt werden.
- 5.4 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Teilen der Lieferung in Verzug und hat er dies zu vertreten, hat er an den Besteller für jeden Werktag (Mo-Sa, keine Feiertage) der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % bezogen auf die (ggf. anteilige) Netto-Auftragssumme zu bezahlen. Bei Verzug mit Teillieferungen ist der anteilige Wert der Leistung, die zu dem jeweiligen Termin zu erbringen war, maßgeblich. Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung von Terminen/Fristen für Teillieferungen ist der Höhe nach jeweils insgesamt begrenzt auf maximal 5 % des anteiligen Werts der Teilleistung, die zu dem Termin zu erbringen war. Die vom Lieferanten insgesamt zu bezahlende Vertragsstrafe für Verzug mit Teillieferungen und der Lieferungen und Leistungen insgesamt beträgt höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme. Unberührt hiervon ist das Recht des Bestellers zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen eventuellen Verzugschaden anzurechnen. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Vertragsfristen/-termine. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Lieferung oder der Abnahme (sofern eine solche vereinbart ist) vorbehalten werden, sondern kann noch bis zur Zahlung auf die (Schluss)Rechnung geltend gemacht werden.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges, eines Verlustes und einer zufälligen Verschlechterung der Lieferungen und Leistungen geht mit der Übergabe in der vereinbarten Form, sofern aber eine Abnahme vereinbart ist mit Abnahme, am Erfüllungsort auf den Besteller über (ausgenommen bei vorzeitiger Lieferung; in diesen Fällen geht die Gefahr frühestens zum vereinbarten Liefertermin über). Dies gilt auch bei Versendung der Lieferung durch den Lieferanten an den Besteller.

7. Gewährleistung/Mängelansprüche und Haftung

- 7.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben mangelfrei zu erfolgen. Sie haben die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten aufzuweisen und die einschlägigen deutschen und europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen technischen Vorschriften, jedenfalls den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung oder - sofern eine solche vorgesehen ist - zum Zeitpunkt der Abnahme zu entsprechen und am Erfüllungsort behördlich zugelassen zu sein. Im Übrigen bleibt § 434 BGB unberührt. Der Lieferant haftet für etwaiges Beratungsverschulden.
- 7.2 Der Besteller wird die Lieferung auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes überprüfen. Etwaige hierbei festgestellte Beanstandungen wird der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung des Liefergegenstandes mitteilen. Bei Teillieferungen ist die Anzeige rechtzeitig, sofern die Überprüfung innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der letzten Teillieferung des jeweiligen Auftrags erfolgt. Bei versteckten Mängeln ist die Anzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Entdeckung an den Lieferanten versandt wird. Die Unterschrift auf einem Lieferschein beinhaltet keine Aussage über das Bestehen von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen.
- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten auf dessen Kosten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
- 7.4 Der Lieferant hat rechtzeitig im Vorfeld alle Lieferungen und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen.
- 7.5 Der Lieferant hat hierbei sämtliche einschlägigen Gesetze und Normen einzuhalten. Eine Haftungsausschlussklausel ist unwirksam. Für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen ist bei der Übernahme nachweislich ein Sicherheitsdatenblatt an den Besteller auszugeben.
- 7.6 Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art gleich aus welchem

vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund sind nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

- 7.7 Im Falle einer Haftung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften für Umfang und Verjährung.
- 7.8 Insbesondere Zulieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen.

- 7.9 Der Lieferant tritt sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche, Ansprüche auf Sicherheiten bzgl. der Mängelansprüche und Ansprüche aus Herstellergarantien gegen seine eventuellen Zulieferer an den Besteller ab, der diese Abtretung annimmt. Der Lieferant ist insbesondere bis auf Widerruf durch den Besteller verpflichtet, diese Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten im eigenen Namen für den Besteller geltend zu machen und daraus resultierende Zahlungen für den Besteller treuhänderisch entgegenzunehmen und an den Besteller weiterzugeben. Für den Fall, dass der Besteller jedoch die Rechte und Ansprüche selbst geltend macht, hat der Lieferant den Besteller bei der Verfolgung der Gewährleistung zu unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, vorhandene Sicherheiten für Mängelrechte an den Besteller herauszugeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gewährleistung des Lieferanten bleibt davon unberührt.

8. Rücktritt

- 8.1 Der Besteller ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verletzt, insbesondere bei Eintreten von Qualitätsänderungen sowie bei nicht rechtzeitiger oder nicht mangelfreier Lieferung.
- 8.2 Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt.
- 8.3 Sollte ein zwischen dem Besteller und seinem Bauherrn oder Auftraggeber als Grundlage für diesen Vertrag geschlossener Vertrag aufgelöst werden, ist der Besteller ebenfalls berechtigt, von dem gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferant übereignet seine Lieferungen und Leistungen bei der Lieferung vorbehaltlos und insbesondere frei von Rechten Dritter.
- 9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine etwaig aufgrund ausdrücklicher abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien unter Vorbehalt gelieferte Sache bei Zahlungsverzug, ohne vom Vertrag zurückgetreten zu sein, heraus zu verlangen oder wegzunehmen.

10. Sicherheiten

- 10.1 Der Sicherungsanspruch des Bestellers aus der Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auch auf Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs infolge von Lieferungs-/Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen. Bei Lieferungs-/Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen, die entsprechend den vertraglichen Regelungen zu einer Erhöhung der ursprünglichen Nettovergütung gemäß Verhandlungsprotokolls von mindestens 10% führen, hat der Lieferant unaufgefordert eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu legen. Die Höhe der zusätzlichen Vertragserfüllungssicherheit beträgt jeweils 10 %, berechnet aus der Nettoauftragssumme, die jeweils für die Lieferungs-/Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen anfällt.
- 10.2 Wird durch den Besteller zu Gunsten des Lieferanten eine Vorauszahlung geleistet, so hat der Lieferant in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines im EWR oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder dort anerkannten Kreditversicherers zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft muss dem gesondert zur Verfügung zu stellenden Musterformular des Bestellers entsprechen und auf erstes Anfordern gelegt werden. Die Bürgschaft muss unbefristet sein, sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthaltung. Der Bürge muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung und auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, § 770 Abs. 2 BGB, verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit hat nur insoweit zu gelten, als die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Für den Fall, dass der Besteller die gesicherten Ansprüche - ganz oder teilweise - an einen Dritten abgetreten hat, muss der Bürge des Weiteren erklären, dass die Bürgschaft (auch) die an den Dritten abgetretenen Ansprüche absichert. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Als Gerichtsstand ist in der Bürgschaft der in Ziff. 15.2 vereinbarte Gerichtsstand zu vereinbaren.

11. Urheberrechtserklärung (Schutzrechte Dritter)

- 11.1 Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Urheber-, Nutzungsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant versichert insbesondere, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferungen und Leistungen nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Besteller wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei.
- 11.2 Der Lieferant selbst erteilt bereits jetzt seine zeitlich, örtlich und inhaltlich beschränkte urheberrechtliche Genehmigung für Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Lieferant nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, oder stellt sicher, dass eine solche urheberrechtliche Genehmigung des Urhebers vor Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bereits vorliegt. Danach hat der Besteller das Recht, alle Unterlagen des Lieferanten für die vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistung zu nutzen (auch zu veröffentlichen und zu vervielfältigen), sowie zu ändern, soweit hierdurch keine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG eintritt. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte. Der Besteller ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.
- 11.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind insbesondere sämtliche Ansprüche des Lieferanten aus der Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten abgegolten.

12. Informationen zum Datenschutz

- 12.1 Der Lieferant hat personenbezogenen Daten, die ihm vom Besteller anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Lieferant hat zudem die Datenschutzgesetze einzuhalten.
- 12.2 Der Lieferant darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des Bestellers an außenstehende Dritte übermitteln.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.
- 12.4 Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen - insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung - verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Lieferanten unter [Contractor Information - PORR AG \(porr-group.com\)](https://porr-group.com/contractor-information-porr-ag) heruntergeladen werden. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter über den Inhalt dieses Informationsschreibens, insbesondere darüber, dass und welche ihrer personenbezogenen Daten beim Besteller verarbeitet werden, zu informieren.

13. PORR Code of Conduct

- 13.1 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistungen den PORR Code of Conduct zu beachten. Dieser ist einsehbar unter [https://porr-group.com/fileadmin/s_porr-group/Dokumente/Einkauf/PORR Code of Conduct GP DE.pdf](https://porr-group.com/fileadmin/s_porr-group/Dokumente/Einkauf/PORR_Code_of_Conduct_GP_DE.pdf). Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich die im PORR Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Zulieferer (soweit eine Unterauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des PORR Code of Conduct zu verpflichten.
- 13.2 Für den Fall, dass der Lieferant gegen die vorstehende Verpflichtung nach Ziff. 13.1 verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung des Bestellers innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen die vorstehende Verpflichtung in Ziff. 13.1, ist der Besteller auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

14. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 14.1 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des Bestellers (vgl. § 6 Abs. 2 LkSG) zu beachten und alle Dritten, derer sich der Lieferant bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bedient, zu dessen Beachtung anzuhalten. Die aktuelle Fassung der Grundsatzklärung ist auch unter [Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie.pdf \(porr.de\)](#) hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, sich an die Vereinbarung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten, die dem Verhandlungsprotokoll als Anlage beigelegt ist, zu halten.
- 14.3 Für den Fall, dass der Besteller den Lieferanten über Änderungen seiner Präventionsmaßnahmen, die der Besteller gem. § 6 Abs. 1, Abs. 3 LkSG zu ergreifen hat, oder inhaltliche Anpassungen der Grundsatzklärung informiert, hat der Lieferant auch diese Änderungen zu beachten und an alle Dritten, derer sich der Lieferant bei der Erbringung seiner gegenständlichen Lieferungen und Leistungen bedient, zur Beachtung weiterzugeben.
- 14.4 Für den Fall, dass der Lieferant
- wiederholt
 - a) gegen die Verpflichtungen zur Beachtung der Grundsatzklärung des Bestellers oder
 - b) seine eigenen Verpflichtungen des LkSG verstößt oder
 - c) die Schutzgüter des LkSG missachtet,
 - einen andauernden, schuldhaften Rechtsverstoß, insbesondere wenn dieser zur Verletzung der Schutzgüter des LkSG führt oder einen Verstoß gegen die Grundsatzklärung oder die eigenen Pflichten des Lieferanten aus den LkSG darstellt, trotz Aufforderung nicht unverzüglich beseitigt,
 - die Umsetzung der in einem vom Lieferanten erstellten Konzept zur Beendigung einer Verletzung menschenrechtsbezogener oder einer umweltbezogener Sorgfaltspflicht erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
 - die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht durch den Lieferanten als sehr schwerwiegend bewertet wird oder
 - dem Besteller keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen, um seinen eigenen Pflichten aus dem LkSG nachzukommen
- ist der Besteller berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. von diesem ohne Fristsetzung zurückzutreten.

15. Anwendbares Recht/Streitigkeiten

- 15.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Baustelle.

16. Sonstiges

- 16.1 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile der Verträge unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verträge im Übrigen nicht berührt.
- 16.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen, sind daher in deutscher Sprache abzugeben.

- 16.3 Der Lieferant hat alle technischen, wirtschaftlichen und kommerziellen Informationen, insbesondere Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen und sonstiges Know-how, von, über oder im Zusammenhang mit dem Besteller, den mit dem Besteller im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie mit dem gegenständlichen Vertrag und Liefer- und Leistungsumfang, egal ob diese schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, wenn diese entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach ihrer Art und/oder den Umständen ihrer Offenlegung als vertraulich anzusehen sind. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Vorlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit dem Besteller nur mit schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. und/oder den Umständen ihrer Offenlegung als vertraulich anzusehen sind.